

Nordrach 1803 – Ein Markstein auf dem Weg der Nordracher Untertanen von Kloster und Reichsstadt zur modernen Gemeinde*

Dieter Kauf

I. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 und seine Realisierung in Nordrach

1. Die Vorgeschichte

Vor 200 Jahren stimmte der Deutsche Reichstag dem sog. Reichsdeputationshauptschluss zu, der am 25. Februar 1803 in Regensburg beschlossen und veröffentlicht wurde. Dieser Reichsdeputationshauptschluss bedeutet in der deutschen Politik das Ende der Kleinstaaterei und das Entstehen von Mittelstaaten wie etwa von Baden und Württemberg. Er bedeutet aber auch kleinräumig – für die Ortenau etwa – das Ende der landesherrlichen Flickenteppich-Struktur vieler kleiner Landesherrschaften, wie etwa des Hannerlands, der Reichslandvogtei, der Grafschaft Gengenbach, der Fürstenberger und des Fürstbischofs in Straßburg.

Der Reichsdeputationshauptschluss an sich war ein erstes und nur ein vorläufiges Ende von vielen Kriegen seit 1792, die in der Französischen Revolution von 1789 begründet waren. Die Nachbarn Frankreichs sahen die Revolution und Napoleon als Umsturz des bestehenden Herrschaftssystems und schlossen sich in Koalitionen gegen Frankreich zusammen, um diese Gefahr abzuwehren.

Seit 1792 befand sich das Deutsche Reich im Krieg mit Frankreich. Dabei gelang es bis um 1800 etwa Süddeutschland unter Kontrolle zu halten. Schon zu Beginn hatte Frankreich den linksrheinischen Raum in Süddeutschland besetzt. Im Jahre 1795 hatten Frankreich und Preußen zunächst einen Separatfrieden geschlossen. Sigismund von Reitzenstein wollte für Baden im August 1796 dasselbe erreichen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen, weil Napoleon nach Wiedererstarken Österreichs dieses in seinem Italienfeldzug 1797 bezwungen hatte. Dieser Feldzug Napoleons wurde im Oktober 1797 mit dem Frieden von Campo Formio abgeschlossen. In diesem anerkannte auch Österreich die Abtretung des linksrheinischen Rheinuferes an Frankreich. Der Markgraf von Baden erreichte seinen Separatfrieden mit Frankreich im Dezember 1797.

Im so genannten Rastatter Friedenskongress der Jahre 1797 bis 1799 stimmten schließlich die Reichsstände – die Fürsten, die Prälaten und die Reichsstädte – dem Verzicht auf die Gebiete zu. Doch ehe ein Vertrag dar-

über formell geschlossen werden konnte, wurde der 2. Koalitionskrieg von Österreich, England und Russland gegen Frankreich geführt. An dessen Ende stand der Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801. Dieser erbrachte den endgültigen Verzicht Österreichs auf die Niederlande sowie den endgültigen Verzicht Badens auf seine linksrheinischen Gebiete.

Die weltlichen Landesherrn im Deutschen Reich, die auf der linken Rheinseite Besitz hatten und diesen mit dem Friedensschluss endgültig verloren, waren vom Deutschen Reich durch rechtsrheinische Gebietszuweisungen zu entschädigen.

Diese Entschädigungsgebiete konnten nur durch rechtsrheinische Säkularisierungen – Übertragung des Besitzes der Fürstlichen Bistümer, der Klöster und Stifte – sowie durch Mediatisierung von Reichsstädten – Umwandlung der Reichsstädte in Badische landesherrschaftliche Städte – beschafft werden.

Um diese Entschädigungen verbindlich festzuschreiben, wurde am 9. März 1802 von Kaiser Franz II. und vom Reichstag eine eigene Deputation – eine Gesandtschaft der Reichsstände – gebildet, und diese Reichsdeputation legte am 25. Februar 1803 ihr Arbeitsergebnis in Regensburg als Hauptschluss vor.

Im Sommer 1802 hatten Frankreich und Russland bereits einen Entschädigungsplan ausgearbeitet, an den sich die Deputation zu halten hatte. Er bildete die Grundlage für die Regensburger Verhandlungen.

2. Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803

Markgraf Karl Friedrich von Baden, der durch diesen Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803 die Kurwürde erhielt, hatte schon am 27. November 1802 im Vorgriff auf die zu erwartenden Bestimmungen in Regensburg die rechtsrheinischen Besitzungen des Straßburger Hochstifts besetzt. Schon am 25. September 1802 ließ er durch eine Kommission die Rechte und Besitzverhältnisse in der Stadt Zell a. H. und ihrer ehemaligen Gebiete erfassen, eine wichtige Quelle für die Zustände auch in Nordrach. Dies war eine erste Folge der Aufforderung Napoleons vom August 1802 an den Markgrafen, die vorgesehenen Entschädigungslande auch ohne die förmliche Zuweisung durch die Reichsdeputation zu besetzen.

Dies war keineswegs etwa ein Alleingang, denn Bayern und Württemberg besetzten ihre erhofften Gebiete schon Anfang September 1802. Anfang Dezember 1802 erfolgte überall die zivile Besitzergreifung, mit der offiziell die Herrschaft übernommen wurde.

Doch was ist nun der Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses allgemein und bezogen auf die Situation von Nordrach?

In § 5 werden dem Markgrafen von Baden für seinen Anteil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften in luxemburgi-

schen und elsässischen Landen u. a. der rechtsrheinische Rest des Fürstbistums Straßburg sowie die Abtei Gengenbach und die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell a. H. zugewiesen. In § 31 wird dem Markgrafen die Kurwürde erteilt, d. h. die zukünftigen Gemeinden sind kurbadi-sche Gemeinden. In § 35 wird bestimmt, dass die Güter der Stifte, Abteien und Klöster zur freien und vollen Disposition der betreffenden Landesherren stehen. Sie sollen vor allem zur Begleichung des finanziellen Aufwands, aber auch für Gottesdienst, Unterricht und gemeinnützige Anstalten, natürlich auch zur Erleichterung der herrschaftlichen Finanzen verwendet werden. Dies heißt in § 36 praktisch: „Die Klöster und Stifter gehen an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften über.“ Der § 57 legt fest, was mit dem Konventualen der Klöster zu geschehen hat:

- Es ist möglich, den Konvent vorerst weiter bestehen zu lassen und dort die Mönche zu versorgen, wie etwa im Falle Gegenbachs bis zum Jahre 1807.
- Die Mönche werden als Pfarrer weiter verwendet.
- Alte Mönche werden pensioniert.
- Ähnliches gilt für Laienbrüder und Novizen.

In den zugewiesenen Gebieten wird laut § 60 schließlich den neuen Landesherren besonders in der Zivil- und Militärverwaltung, in der Landesverwaltung freie Hand gelassen. Dies diene besonders der Vereinfachung und der Verbesserung der Lage.

Was bedeutete diese Aufhebung der Klöster und die Umwandlung von Reichsstädten in landesherrliche Städte damals in der Folge?

Die Säkularisation und die Neuordnung der territorialen Karte Deutschlands führten zum Untergang der Reichsverfassung. Kaiser Franz II. legte folgerichtig im Jahre 1805 die Kaiserkrone ab.

Rechtlich gesehen war die Säkularisation ein Verfassungsbruch, denn es widersprach fundamental der Reichsverfassung, dass sich die weltlichen Landesherren die geistlichen Gebiete einverleibten und den weltlichen Besitz von Klöstern und Abteien einzogen. Die Säkularisation bewirkte schließlich die Auflösung der Reichskirche, da die Bistümer ihre Landeshoheit und ihren weltlichen Besitz verloren. Die Ausübung der Diözesan-gewalt wurde für ein halbes Jahrhundert strengster staatlicher Reglementierung unterworfen.

3. Die Umsetzung des Reichsdeputationshauptschlusses für Nordrach

Wie werden nun diese Sachverhalte des Reichsdeputationshauptschlusses vom Februar 1803 real in Baden und im Falle Nordrachs umgesetzt?

Noch bevor der deutsche Reichstag den Reichsdeputationshauptschluss bestätigt und diesem zustimmt, erlässt Markgraf Karl Friedrich, jetzt Kur-

fürst, das 7. Organisationsedikt am 18. März 1803, das insbesondere die Mediatisierung der Reichsstädte und des Reichstales Harmersbach regelt und gültig macht.

Die Organisation der neuen kurbadischen Vogtei Nordrach und die der neuen kurbadischen Stadt Zell a. H. erfolgen am 14. Juni 1803 in zwei verschiedenen Akten.

Und schließlich wird am 7. Dezember 1803 eine Organisationsvorschrift „für unsere getreue Stadt Zell a. H. und deren ehemaligen Gebiete“ erlassen.

Damit ist der Markstein erreicht auf dem Weg von reichsstädtischen und klösterlichen Untertanen zu einer modernen Verwaltungsgemeinde.

Was geschah nun am 14. Juni 1803 auf der „Stube“ in Nordrach?

- a.) Der bisher mit der Stadt Zell a. H. verbundene Stab Nordrach wird eine Vogtei. Diese Vogtei ist dem Obervogteiamt in Gengenbach untergeben und unterstellt.
- b.) Die neue Vogtei Nordrach ist eine besondere, weil in ihr der bisherige Stab Nordrach und die drei Zinken Fabrik, Schottenhöfen und Mühlstein vereinigt sind.
- c.) Die Vogtei besteht im Wesentlichen aus dem Vogt, der obrigkeitliche Anordnungen vollstreckt und die erforderlichen Anzeigen beim Obervogteiamt in Gengenbach macht; dem Bürgermeister als Finanzbeamter der Vogtei und als Rechner; dem sog. Gericht mit vier Gerichtsleuten. Diese Gerichtsleute beraten alles für die Gemeinde Dienliche; sie hören und kontrollieren die Gemeinderechnungen. Sie stellen sich ehrenamtlich für bestimmte Funktionen zur Verfügung. Dafür sollen immer – wie es ausdrücklich heißt – jeweils die Tauglichsten vorgeschlagen werden.
- d.) Die Beziehungen zum Magistrat der Stadt Zell und zum Kloster Gengenbach werden für nichtig erklärt. Nur noch in Sachen Contrakte oder Kaufverträge und von Inventuren und Teilungen ist die Amtschreiberei in Zell a. H. zuständig.
- e.) Das Ortsgericht Nordrach wird konstituiert, d. h. mit den tauglichen Personen besetzt: Anton Feger ist der erste Vogt, Georg Öhler wird als Rechner und Finanzverantwortlicher amtieren. Die Gerichtsleute sind Anton Herrmann ab dem Bäumlinsberg, Josef Hermann, Ulrich Öhler auf dem Buchwald, zur Fabrik gehörig, Symphorian Muser vom Mühlstein.
- f.) Die Funktion des Ortsbüttels wird jetzt nicht besetzt, sondern dies dem Gericht überlassen.
- g.) Dem Gericht Nordrach wird es freigestellt, sich ein Gerichtssiegel mit der Umschrift „Kurbadische Vogtei Nordrach“ stechen zu lassen.

Das vorläufige, recht nüchterne Fazit aus dieser „Organisation der Vogtei Nordrach“ aus dem Jahre 1803 lautet:

Die Nordrachener wurden mit diesem Akt schlichtweg badische Untertanen, zuvor waren sie Untertanen des Klosters Gengenbach und der Reichsstadt Zell a. H. gewesen. Ausdruck dieses Untertanen-Bewusstseins ist etwa das Ende einer Bittschrift von fünf Bauern aus Nordrach im Jahre 1805 an das Obervogteiamt. Sie überlassen ihr Schicksal in einem Streit um Weiderechte „dem erlauchten Ermessen eines wohlloblichen kurfürstlichen Obervogteiamtes, von woher sie hoffen, als arme, bedrängte Untertanen gnädigst berücksichtigt zu werden, welchen auch bekannt ist, dass hochdero Entscheidung gerechtest ausfallen wird. Sie sind übrigens in aller Untertänigkeit mit höchster Veneration und wahrer Hochachtung einem hochwohlloblichen kurfürstlichen Obervogteiamt aller untertänigste gehorsamste Diener und Bürger“.

Aber genauso wie der Reichsdeputationshauptschluss im Grunde zu einer Neuen Welt von Mittelstaaten führte, war die Zukunft Nordrachs jetzt von der innenpolitischen Verfassung und Gesetzgebung Badens abhängig. Diese führte besonders in den 30er Jahren zu dem, was wir eine neue Gemeinde nennen.

Versuchen wir uns dies zu verdeutlichen, indem wir in der Folge einerseits untersuchen, wie die herrschaftlichen Strukturen in Nordrach vor 1803 waren, um danach zu sehen, was in Nordrach nach 1803 geschah in der Entwicklung zur neuen Gemeinde.

II. Die Nordrachener vor 1803 als Untertanen des Klosters Gengenbach und der Hl. Römischen Reichsstadt Zell a. H.

1. Die Grundvoraussetzung der Entwicklung: Das Kloster Gengenbach als früher Grundherr

Ausgangspunkt der geschichtlichen, kirchlich-religiösen und wirtschaftlichen Entwicklung im Nordrachtal ist die Grundherrschaft des Klosters Gengenbach in diesem Gebiet. Das Harmersbach- und Nordrachtal sowie das Moosgebiet gehörten von Anfang diesem Kloster, dessen ganzen Besitz Kaiser Heinrich II. an das neu gegründete Bistum Bamberg im Jahr 1007 schenkte. Dieses Hochstift leitete und bewirtschaftete das Klostergebiet von Gengenbach zunächst in eigener Regie, übergab aber diesen Klosterbezirk doch um 1100 dem Gengenbacher Abt als Lehen.

Im Jahre 1139 ist Nordrach mit Wasser und Wald als Besitz des Klosters Gengenbach urkundlich erwähnt. Im Jahre 1231 gar erhält dieses von Kaiser Heinrich VII. den Auftrag, das Gebiet in der Moos, dem sog. Holzhack, zu roden.

Zell a. H., die klösterliche Marktgründung, wurde um 1330 zur Stadt des Klosters. Vor 1366 muss diese Stadt im Zuge der damaligen kaiser-

lichen Politik zur Reichsstadt gemacht worden sein. Kaiser Karl IV. bestätigte in jenem Jahr 1366 die Privilegien dieser Stadt und der Täler Harmersbach und Nordrach. Er war sich aber auch der Macht des Klosters Gengenbach als Grundherr bewusst und ordnete an, diese Rechte nicht anzutasten. Ebenso wollte er die Rechte des Straßburger Bischofs in kirchlichen Angelegenheiten nicht beschnitten wissen. Denn der Abt von Gengenbach war aufgrund seiner Rechte als Grundherr auch Pfarrer im Mittelalter in Nordrach. Dort ist in einer Urkunde von 1459 das Kirchspiel Nordrach genannt, in dem der Abt auch maßgebliche andere Rechte hatte.

Sehr stark für das Kloster als Grundherr im Nordrachtal sprechen die Abgaben, die Bewohner des Tales in Geld, Hafer, Hühnern und Kapaunen dem Kloster leisten mussten, nur um dort leben und arbeiten zu können. Diese Abgaben sind vom 15. bis 18. Jahrhundert belegt.

Sprechen wir noch den neuzeitlichen Beginn von Bergbau und Fabrikation an, so entstanden diese auch nur dort, wo das Kloster Gengenbach Grundherr war, der Bergbau im Moosbach, in Schottenhöfen (vom 15. bis zum 18. Jahrhundert). Die Gründung der Glasfabrik im Jahre 1695 und der Kobaltfabrik im Jahre 1570 geschahen ebenso auf dem Grundeigentum des Klosters und wurden von diesem mittels eigener Direktoren betrieben.

2. Die Landesherrschaft als neue Regierungsform

Mit dem Aussterben der Staufer wurde in Südwestdeutschland ein Prozess in Gang gesetzt, der im Schwinden der Zentralgewalt grundgelegt war. Es konnten sich flächenmäßig kleine Landesherrschaften mit eigenen Residenzen entwickeln, die durch das Lehenswesen entstanden. Sie gaben sich Befehle, Ordnungen, Anordnungen als Rechtsnormen und schufen mit abhängigen Ministerialen eine Struktur, die nicht mehr nur auf dem Grundbesitz allein, sondern auch und immer mehr im obrigkeitlichen Denken und Funktionieren einer Herrschaft gründeten. Ganze Landschaften wurden dadurch einem Landesherren botmäßig.

In Nordrach haben wir uns dies wie folgt vorzustellen.

- a.) In Nordrach-Moos, Kolonie oder Fabrik war das Kloster Gengenbach Grundherr. „Holzhack“ oder „Mitteleck“ oder „Schönwald“ waren die Zentren der Klosterherrschaft in diesen hoch gelegenen Gebieten. Das Kloster hatte dort einen Meier eingesetzt, den man im 14. und 15. Jahrhundert getrost als einen Beamten des Klosters bezeichnen kann. Dieser sorgte in diesem Gebiet für Recht und Ordnung. Nur so konnte hier gemäß des Auftrages von 1231 gearbeitet und gewirtschaftet werden. Dieser Meier in der Moos hatte aber auch noch Aufsicht über Rechte im ganzen Kirchspiel Nordrach; über den Wald, das Wasser, das Flößen und über Abgaben von jedem Haus.

Im Gebiet der Moos, der Kolonie oder heute im Gebiet Fabrik konnte sich das Kloster Gengenbach aus der Position des Grundherren in die des Landesherrn weiter entwickeln. Es blieb hier Landesherr bis 1803, als dieses Gebiet an den Markgrafen und Kurfürsten Karl Friedrich überging. Als Landes- und Grundherr konnte das Kloster hier weitere Hoheitsrechte ausüben, die ursprünglich königliches Recht waren: die Herrschaft über die Waldungen, das Wasser- und das Fischereirecht.

Wegen dieses Besitzes in der Moos und einem weiteren Gebiet im Nordrachtal wurde der Abt von Gengenbach auch in den deutschen Fürstenstand erhoben und er nahm als Graf dessen Aufgaben auch im Reichstag wahr.

Wie sah das Verhältnis zwischen Abt und Klosteruntertan aus? Eine Urkunde aus dem Jahr 1660 gibt hierüber Aufschlüsse. In dieser Urkunde verleiht der Abt Romanus von Gengenbach an Michael Öhler Grund und Gelände des Klosters als Erblehen. Michael Öhler hatte dieses Gut bisher als reines Zinslehen im Besitz gehabt. Er will aber auf diesem Grund und Boden ein Haus mit Scheuer und Stallung bauen. Dazu erhält er das Bauholz vom Kloster, muss dafür aber eine Steuer in Geld, Roggen und Wein bezahlen. Er darf bestimmte Stücke im Gelände kultivieren, aber nur so viel Vieh halten, wie er auch überwintern kann. Er erhält das Eckerich-Recht in den Allmendwäldern und im Schönwald. Die Schweine waren damit versorgt. Für den Erhalt des Gesamtlehenguts als Erblehen bezahlt Michael Öhler jährlich 10 Gulden. Von anderen Steuern, die nicht durch das Kloster erhoben werden, ist er frei.

Jedes Jahr muss er vier Tage Frondienst leisten, entweder in Gengenbach oder auf Mitteleck. Stirbt der jeweilige Abt von Gengenbach, entrichtet der Lehensnehmer einen Geldbetrag. Stirbt der Lehensträger selbst, so fordert das Kloster den sog. Güterfall. Dies war das beste Stück Vieh oder das beste Kleid der Frau. Macht der Lehensnehmer Schulden und zieht vom Gut und hinterlässt dabei Vermögen, so gehört dieses dem Kloster, das damit den Ausgleich für seine Verluste erreicht. Dieser Vertrag gilt für den Lehensnehmer und dessen Nachkommen sowie für den Abt und den Konvent in Gengenbach und deren Nachfolger.

Unklar bleibt, ob der Lehensnehmer noch eigene Bodenzinsen bezahlte, damit er Grund und Boden auch benutzen konnte. Dies ist wahrscheinlich, weil mehrfach von weiteren Zinsen die Rede ist. Einhundert Jahre später wurde dieser Lehensbrief Michael Öhlers von 1660 mit dessen Urenkel Anton erneuert. Das Kloster Gengenbach hielt bewusst an diesen lebensnotwendigen Rechten fest, um sich damit Einkommen für seine Existenz auf Dauer zu sichern.

Neben dem Moosgebiet mit seinem Maierhof auf Mitteleck oder Schönwald besaß das Kloster in Nordrach noch einen weiteren Gebietskomplex, der ihm zumindest seit dem Jahre 1512 gehörte, und dies wiederum als Eigentum: das Gebiet Mühlstein und Schottenhöfen.

- b.) Dieses Gebiet in Höhe von 400 bis 600 Metern kam im Verlauf des Mittelalters – wann genau lässt sich nicht sagen – an die Klosterministerialen Roeder von Diersburg. Diese gaben den Besitz im 15. Jahrhundert als Heiratsgut an die Herren Wormser aus Straßburg weiter. Von dem Edelknecht Jakob Wormser kaufte im Jahre 1512 Abt Philipp von Eselsberg das Gebiet ab und höchstwahrscheinlich wieder zurück. Mittelpunkt dieses Gebietes war der „Hof, genannt Mühlstein“. Außer dem Mühlstein-Bauern gab es in diesem Gebiet damals nur noch drei weitere Bauern.

Die Abtei Gengenbach übte auch hier in der Folgezeit die Landesherrlichkeit aus. Sie beanspruchte die Hohe Gerichtsbarkeit. Noch im Jahre 1802 wird berichtet, dass der Abt wie auch im Moosgebiet hier alleiniger Grund- und Zinsherr ist. Es herrschte das Erbrecht des jüngsten Sohnes oder der ältesten Tochter. Aus den vier Bauern des Distrikts von 1512 waren im Jahre 1802 insgesamt sechs Bauern mit zehn Häusern und zwei Mahlmühlen geworden.

Speziell an den Abt als Landesherrn hatten die von Mühlstein und Schottenhöfen zu bezahlen und zu leisten: Fronen nach Bedarf, Schutzgeld, Steuer und Kriegskostenbeiträge. Der Besitzer des Mühlsteinhofes war der Vogt dieses Territoriums und zugleich Richter. Mühlstein und Schottenhöfen waren ein zweiter Bestandteil der Grafschaft Gengenbach, die den Abt von Gengenbach zugleich als Grundherren und als Landesherrn anerkannte. Auch wegen dieses Gebietes saß der Abt von Gengenbach als Reichsfürst auf der entsprechenden Bank des Deutschen Reichstags.

3. Das Gebiet Nordrach-Dorf als Stab der Hl. Römischen Reichsstadt Zell a. H. bis 1803

Im heutigen Ortsteil „Lindach“ schieden sich die Geister zwischen Abt und Reichsstadt. Hier begann der Zuständigkeitsbereich des Stabes Nordrach, der bis 1803 zu der Reichsstadt Zell gehörte. Von Lindach beiderseits der Nordrach entlang über das heutige Nordrach-Dorf und oberhalb dessen erstreckte sich das Gebiet des reichsstädtischen Stabes. War Nordrach dies immer schon gewesen, wenn nein, seit wann, so lauten die beiden folgenden Fragen.

Wiederum gehen wir von der ersten und frühesten Siedlung innerhalb der Grundherrschaft des Klosters Gengenbach aus. Rund um dieses Nordrach-Dorf entwickelte sich im Laufe des Spätmittelalters und der frühen

Neuzeit die Landesherrschaft der abteilichen Grafschaft Gengenbach in Nordrach-Moos und Nordrach Mühlstein/Schottenhöfen. Diese Grafschaft Gengenbach, die sich aus den Gebieten in Nordrachtal und dem Abteigebiet in Gengenbach rekrutierte, verhalf dem Abt von Gengenbach im Fürstenstand des Reichstages zu Sitz und Stimme. Über dieser Grafschaft Gengenbach stand der Inhaber der Ortenauer Reichslandvogtei mit Sitz in Ortenberg.

Diese Reichslandvogtei war ein Produkt kaiserlicher Bemühungen Ende des 13. Jahrhunderts, in der Ortenau einen Rest kaiserlich-königlicher Rechte zu wahren und diese in einer Landesherrschaft unter dem Einfluss des jeweiligen Klosters zusammenzufassen.

Die Reichslandvogtei wurde aber bis in das 16. Jahrhundert als Lehen vergeben. Zentren in der Reichslandvogtei waren neben der Burg Ortenberg die drei Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell a. H. Der Kaiser konnte auf diese Städte zurückgreifen, um die Reichsvogtei gegen ihre mächtigen Pfandherren zu schützen, falls dies notwendig werden sollte.

Zell a. H. als Stadt hatte seinen Ursprung in der Marktfunktion für sich und die beiden Täler Harmersbach und Nordrach sowie für das Land zwischen dem Talausgang bei Zell und der Kinzig. Im Jahre 1287 wird Zell noch „Dorf“ genannt, 1331 „Stat“. In diesem Zeitraum muss die Stadtgründung erfolgt sein. Zell war daher zunächst eine Klosterstadt. Dem Abt von Gengenbach als Grundherr in dieser Zeit musste daran gelegen sein, den sich entwickelnden Markt zu schützen. Im Jahre 1331 erhielt die Stadt Zell dieselben Rechte wie die damalige Reichsstadt Gengenbach. Damit wurde Zell a. H. Reichsstadt, aber die grundherrliche Situation des Abtes wurde dadurch gewahrt, dass er den Schultheißen und den Pfarrer dieser nunmehrigen Reichsstadt ernennen und bestimmen konnte.

Im Jahre 1351 erhielt der Straßburger Bischof die Pfandschaft über die Reichslandvogtei und damit auch über die Reichsstadt Zell. Sieben Jahre später erhielt der Bischof ein Privileg des Kaisers Karls IV., dass alle Pfandstädte seines Bistums außer dem Reichshofgericht nur dem Gericht des Straßburger Bischofs unterstehen. Dies hätte bedeuten können, dass kleinere Reichsstädte wie etwa Zell a. H. im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich zu bischöflichen Städten hätten werden können. Dies war aber dem Gengenbacher Abt Lambert von Burn wie auch dem Kaiser in der folgenden Zeit immer mehr bewusst geworden. Karl IV. verlieh daher im Jahre 1366 für Zell folgende Privilegien:

Die Bürger der Stadt Zell und die Täler Harmersbach und Nordrach mit ihren Leuten und Gütern sind im Schirm und in der Gewalt des Hl. Reiches und des Kaisers.

Die Zwölf des alten Rates der Stadt Zell und die Zwölf zu Harmersbach sowie die Zwölf zu Nordrach sollen im Falle einer weiteren Verpfändung auf diese Zugehörigkeit zum Reiche und zum Kaiser achten.

Bürger, Eingesessene und Einwohner von Zell und genannten Tälern kommen in allen Erbsachen und allen weltlichen Gerichtssachen „vor die Richter der genannten Stadt Zell und Täler“.

Die Rechte des Straßburger Bischofs als Diözesanbischof sind davon nicht berührt.

Die Rechte des Gengenbacher Abtes an Wäldern und Forsten, d. h. dessen Gebiete in Nordrach-Moos und Nordrach-Mühlstein, sind nicht zu schädigen.

Man wird feststellen müssen: Spätestens im Jahre 1366 ist das Nordrachtal außer dem Gebiet der abteilichen Landesherrschaft in der Moos und auf dem Mühlstein Bestand des Reichsgebiets.

Die Formulierung aber, dass man in Erb- und allen weltlichen Gerichtssachen vor die Richter der Stadt Zell und der Täler kommen müsse, ist nicht eindeutig. Kommen die Reichsstadtbürger vor die Richter der Stadt und die Talbewohner vor den Zwölfer in ihren Tälern? Es müssen dort Zwölfer bestanden haben, wie einige Zeilen zuvor ausgesagt. Oder wäre es so, dass bei der Rechtsfindung in den einzelnen Tälern dort zuvor entschieden wird und danach der Rechtsakt in Zell besiegelt wird? Nur einzelne Spuren können für die zweite Interpretation sprechen.

Im Jahre 1450 verleiht der Nordracher Kirchherr, Johannes Schöfflin, als Besitzer des Syberberghofs, diesen als Erblehen an den Beständer Johann Moser von Büren. Diese Urkunde wurde sowohl vom Rat und Schultheiß der Stadt Zell wie auch vom Gericht Nordrach besiegelt.

Im September 1451 verkauft der vorgenannte Johannes Schöfflin – jetzt wird er als Leutpriester von Nordrach bezeichnet – den Syberberghof an Siegmund von Neuhausen, Conventuale des Klosters Gengenbach und Spitalherr in jener Stadt.

Dieser Rechtsakt aus dem Jahre 1451 wird mit Siegeln der Stadt Zell sowie des Gerichts und des Schultheißen von Nordrach bekräftigt.

Bestanden also im Jahre 1451 Gericht und Schultheiß in Nordrach weiter? Jede weitere Spur fehlt in diesem Zusammenhang. Festzustellen ist jedoch, dass die Stadt Zell immer bei Rechtsakten mitwirkt.

Im Jahre 1621 schließlich ist es eindeutig und dies bis zum Jahre 1803, dass das Schultheißenamt in Zell a. H. auch für Nordrach, Biberach, Ober- und Unterentersbach zuständig ist. Der vom Gengenbacher Abt eingesetzte Schultheiß schwört seinen Amtseid „vor Meister, den Zwölfem des alten Rats in Zell, vor den Gerichten und Geschworenen der Täler und Dörfer Nordrach etc. Des weiteren ist dort auch von der Stadt Zell „samt ihrigen zugehörenden Dörfern“ die Rede.

War aber die Zugehörigkeit Nordrachs zur Stadt Zell ein sich von 1366 lang hinziehender Prozess, bis um 1600, so wundert es nicht, dass sich die Nordracher im 17. Jahrhundert, nach dem 30-jährigen Krieg, gegen die Herrschaft der Stadt Zell wandten und nur noch unmittelbar vom Reich abhängig sein wollten.

Zwischen 1605 und 1699 versuchten die Nordracher ihr Wunschziel mit mehreren Immediatgesuchen, d. h. mit mehreren unmittelbar an den Kaiser gerichteten Bittschriften zu erreichen. Diese riefen natürlich Gegenpositionen der Reichsstadt Zell hervor. Letztere machte in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts auch Ansprüche auf die Besetzung der Pfarrei Nordrach geltend. Dort und auch bei anderer kirchlichen Angelegenheit musste sich die Stadt Zell der bischöflichen Gewalt in Straßburg unterordnen.

Der Streit des Tales und des Stabes Nordrach mit der Stadt Zell im 17. Jahrhundert wurde durch ein Urteil des Reichskammergerichts im Jahre 1667 beendet, wenn er sich auch noch in Nachscharmützeln bis 1699 hinzog.

Die wichtigsten Sachverhalte seien hier angemerkt:

1. Die Absonderung Nordrachs von Zell und die direkte Unterordnung unter den Kaiser ist nicht rechtens.
2. In bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen ist der Rat der Stadt Zell die Obrigkeit für Nordrach.
3. Die Nordracher huldigen einmal im Jahr der Stadt Zell auf dem Platz vor dem Zeller Rathaus.
4. Nordrach trägt die Reichs-, Kreis- und andere korporative Steuern der Stadt Zell mit. Der Anteil, bisher auf ein Viertel festgelegt, muss immer neu ausgehandelt werden.
5. Es wird eine gemeinsame Kasse gebildet, aus der die Aufwendungen für städtische Bauten bezahlt werden.
6. Die Frondienste bleiben bestehen.

Demzufolge wird Nordrach in der Folgezeit als Stab von Zell a. H. bezeichnet. Die Nordracher waren Untertanen der Stadt Zell. Die Einwohner von Zell waren deren Bürger.

Was eigentlich in Nordrach damals bis 1803 selbst verantwortet wurde, weisen die späten Stabs- oder Talrechnungen Nordrachs nach.

Die „Rechnung über alles Einnehmen und Ausgeben des Thaals Nordrach gemeiner Einkünfte von September 1764 bis Oktober 1770“ verzeichnet an Einkünften den Holzverkauf in Scheitern und als Stämme, das Geld für Hintersassen, das Geld für Gemeindefrevel, für verliehenes Harzrecht, den Kleinzehnt, das Hühnergeld und immerhin 100 Gulden pro Jahr als sog. Stubenzins, d. h. die Pacht des Stubenwirts an die Gemeinde. An Ausgaben sind für die Zeit von 1764 bis 1770 vermerkt: der Kleinzehnt an den Pfarrer, das Hühnergeld nach Offenburg. Gemeindebauten mussten erhalten werden. Almosen waren bereit zu stellen, Zinsen und Ausstände waren zu begleichen. Einzelausgaben waren notwendig: für die beiden Gasthäuser „Bären“ und „Stube“ anlässlich verschiedener Bewirtungen, für den Vogt und die Gerichtsleute, für den Klosterkanzler und den Abt in Gengen-

bach, für den Schulmeister, für den Allmendschaffner, aber auch für insgesamt 300 Nägel.

Für den heutigen Kirchenchor von Nordrach ist wichtig, dass für die Jahre 1769 und 1770 erstmals Ausgaben für die „Singerer“ an Fronleichnam ausgegeben wurden.

Diese Talrechnung von 1764 bis 1770 wurde geführt durch Jakob Brüderle und Josef Öhler „der Zeit gemeinen Thals schaffner“. Sie wurde unterzeichnet von der „obrigkeitlichen Person“, den Stättmeister von Zell a. H. und dadurch bestätigt in Gegenwart von „Vogt, Gericht und Ausschuss auf der Stuben in der Nordrach“.

Alle im Nordrachener Gemeindearchiv erhaltenen Talrechnungen bis 1796 sind in ihren Einnahmen und Ausgaben gleich strukturiert. Sie waren in der Regel ausgeglichen, etwa der letzte von 1795/96 mit Einnahmen von 1965 Gulden gegenüber 1989 Gulden Ausgaben.

III. Die Vogtei und Gemeinde Nordrach erarbeitet sich neue Rechte, Verantwortungen und Strukturen

Die ersten Jahre nach 1803 waren für Kurbaden außenpolitisch wichtig. Dabei galt es vor allem, das Staatsgebiet während der Koalitionskriege und am Ende Napoleons zu sichern und zu vergrößern. Erst 1819 kamen die letzten Gebiete zu Baden, u. a. die Herrschaft Geroldseck.

Innenpolitisch im Verhältnis zu den Vogteien und Obervogteiämtern gab es zunächst keine Veränderung.

Der Vogt bleibt das Oberhaupt, der Bürgermeister ist für die Finanzen zuständig. Die Gerichtsleute beraten und erklären sich zu Ehrenämtern bereit. Übergeordnete Behörde ist das Obervogteiamt in Gengenbach. Später Bezirksamt bis 1872, ehe es teilweise in das Bezirksamt Wolfach eingliedert wurde.

Auch gegenüber den Untertanen und Bauern ändert sich nichts. Die klösterlichen Eigengüter gehörten nun dem Staate Baden. Die Bauern zahlten dieselbe Abgabe jetzt als Pacht. In dieser Frage bahnte sich erst in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts die entscheidende Wende an, als die Bauern ihr Gut, auf dem sie bisher als Lehensinhaber oder als Pächter, nie aber als Eigentümer saßen, gegen eine einmalige Ablössungssumme als ihr Eigentum erwerben konnten. Jetzt erst saßen sie auf ihrem eigenen Land und der Staat brauchte sich nicht mehr um den Einzug der Pachten zu kümmern.

Die Vogtei Nordrach versuchte nach 1803 ihre wichtigsten Funktionen auszuüben und zu dokumentieren: Die Rechnung wird seit 1813 geführt; Finanzabwicklungen sind im Pfandbuch seit 1805 dokumentiert; das Kauf- oder Contraktenbuch gibt es seit 1810. Damit war der Grund- und Geldverkehr registriert und gemäß der Gesetze und Verordnungen durchgeführt. Dies erschien als besonders wichtig.

Inzwischen wirkte sich die schlechte wirtschaftliche Situation der Höhenhöfe im Bereich Moos, Kolonie und Fabrik aus.

Sie waren von ihrer geographischen Lage her nicht mehr trag- und konkurrenzfähig. Sie wurden durch die Ansiedlung der Glas- und Kobaltfabrik bedeutungslos. Fremde Menschen kamen in das Tal. Schließlich wurden die Höhenhöfe durch Verfügung vom 13. April 1822 aufgehoben; die Ackerflächen wurden aufgegeben, die Häuser mussten abgebrochen werden. Für heute ist es kaum verständlich, dass am 29. Juni 1823 gerade für diesen Talbereich eine eigene Stabhalterei Nordrach-Fabrik gegründet wurde. Diese wurde von einem Stabhalter und einem Verwaltungsrat aus zwei Personen plus dem Vertreter der Staatl. Forstverwaltung geleitet. In Nordrach-Fabrik gab es eine eigene Vermögens- und Polizeiverwaltung, auch eine eigenständige Schule blieb bis 1969. Deutlich wird dies in einem eigenen Lagerbuch und Besitzstandregister, in einer eigenen Rechnung ab 1829, in einem eigenen Kauf- und Pfandbuch. Dazu liegen eigene Grundsteuerzettel vor. Eigene Schulakten informieren über die Schule in Nordrach-Fabrik, die zunächst – vom Kloster Gengenbach gegründet – in einem Privathaus, seit 1830 im Forsthaus und seit 1911/12 in einem eigenen Schulgebäude untergebracht war.

Wir kennen alle die Weiterentwicklung in Nordrach-Fabrik: eine mehr oder minder vom Staat subventionierte Auswanderungswelle, ein Absinken der Bevölkerung von 450 auf 156 Einwohnern im Jahre 1861, eine drastische Reduzierung der Ackeranbaufläche auf 41 Morgen = 0,5 Hektar im Jahre 1869 und um 1890 die Ansiedlung eines Sanatoriums. Nach dem Ersten Weltkrieg, Weltwirtschaftskrise und Inflation war es dann zu verständlich, dass der teilweise eigenständige Status von Nordrach-Fabrik am 1. April 1929 aufgegeben wurde. Damals wohnten dort noch 159 Menschen, während die Gemeinde Nordrach selbst damals 1434 Einwohner hatte.

Damit konnte die neue Gemeinde Nordrach seit 1929 in allen Bereichen das durchführen, was eine moderne Gemeinde als Kommune und als unterste staatliche Behörde per Gesetz im Jahre 1831 zu leisten hatte.

Doch wie ging man dabei schon seit 1803 vor?

Das Erste war die Sicherung und Dokumentierung der Gemeindefinanzen. Sodann wurde der Geld- und Grundstückverkehr vor Ort geordnet und ebenso in Büchern und Zetteln (Formularen) dokumentiert. Für die Folgezeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts sollen im Folgenden einige beispielhafte Sachverhalte vorgetragen werden, die das Recht und das Verhältnis von Staat und Gemeinde betreffen.

- a.) Noch im Jahre 1803 wurden die Fronleistungen angesprochen. Der junge badische Staat behielt die zeitliche Belastung bei und änderte die Fronarbeit in Kulturarbeiten im herrschaftlichen Wald um. Die Fron selbst wurde in den 30er Jahren abgelöst und damit hinfällig.

- b.) In den Jahren 1803/04 wurde der Schulsaal in der „Stube“ renoviert, was sich in der Gemeinderechnung niederschlug. Dieser Schulsaal war 1745 auf Befehl des Zeller Magistrats eingerichtet worden. 1832 bis 1836 erfolgte der Bau des jetzigen Rat- und Schulhauses, in dem sich zwei Schulsäle im zweiten Stock befanden. Die heutige Schule stammt aus der Zeit zwischen 1925 und 1935.
Die Kinder von Mühlstein gingen ab 1843 in diese Talschule, die von Fabrik erst seit 1969.
- c.) Ebenso wie die Gemeinde hatten auch Privatpersonen Probleme mit der neuen badischen Herrschaft. Im Streit zwischen ehemals reichsstädtischen und klösterlichen Bauern im Bereich Mooswald, Bärhag und Schönwald ging es um das Weiderecht (1805). Dessen Ende war nach Einsetzung einer Kommission, dass die Bauern der zwei Bezirke Schönwald und Bärhag Gelände abtreten mussten, um den Weidgang gewährleisten zu können.
- d.) Im Jahre 1811 wurde die gemeindeeigene „Stube“ versteigert. Der Zeller Bären-Wirt Matthiä Vollmer erhielt dabei mit 8010 Gulden den Zuschlag.
- e.) Im Jahre 1811/12 wurde akut, dass bei einem Bauern die Pachtzeit ehemals klosterherrlichen Gutes ablief. Der Betreffende wollte Sicherheit. Im Jahre 1812 wurde ihm ein badischer Lehensbrief ausgestellt, der dieselben Bedingungen wie der alte klösterliche aufwies. Auch dieses Problem löste sich in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts von selbst.
- f.) Für die ganze Bevölkerung waren die Gemeindeallmendwäldungen wichtig. Einerseits konnte man sich daraus das Bauholz sowie das Scheiter- und Spanholz für die Heizung und das Licht holen. Andererseits lieferten die Allmendwäldungen – damals noch weit mehr als heute – den nötigen Eckerich zur Mast der Schweine.
Verschiedenste Verhandlungen über die Gemeindeallmendwäldungen erstreckten sich von 1812 bis 1824. Markante Daten und Sachverhalte während dieser Zeit waren 1817 „der Vergleich und die Abteilungs-Urkunde zwischen der Bad. Herrschaft und der Gemeinde Nordrach wegen der Nordrachener Allmendwäldungen“ und die Waldordnung aus dem Jahre 1819. Nach diesen Daten standen der Gemeinde 9/10 des ehemaligen klostereigenen Allmendwäldes zur Verfügung. Die Nutznießung für die Gemeinde und die einzelnen Bürger wurde geregelt. Bei der Erörterung verschiedenster Aspekte engagierte sich die Tagelöhnerschaft von Nordrach sehr. In mehreren Bittschriften versuchten sie, ihre Interessen zu wahren; ab 1819 forderten sie einen eigenen Waldrechner.
- g.) Ab 1830 wurde die Nordrachener Talstraße „richtig“ hergestellt, d. h. wohl erheblich ausgebaut. Dazu wurde die Straßenstrecke in einzelne Lose aufgeteilt, um diese dann möglichst kostengünstig zu vergeben.

- h.) Heute möchten wir der Nordrach als Bach kaum zumuten, dass darauf geflößt wurde. Dies ist seit dem späten Mittelalter aber nachgewiesen. Das Floßrecht stand der Herrschaft zu und dabei sollte es auch bleiben. Aber im Jahre 1834 hatte das Finanz-Ministerium das Floßrecht auf unbestimmte Zeit der Gemeinde Nordrach überlassen. Diese hat danach eine Floßordnung erlassen, die im Jahre 1854 durch eine neue Floßordnung des Bezirksamts Gengenbach ersetzt wurde. Diese galt dann sowohl für die Nordrach als auch für den Harmersbach.
- i.) Ähnlich verhielt es sich mit dem Jagd- und Fischrecht. Beide Rechte waren ursprünglich königlich und danach herrschaftlich. Das Fischrecht in der Nordrach gehörte dem Staat. Dieser konnte es verpachten oder die Gemeinde konnte es ablösen, wie es auch mit dem Jagdrecht geschah. Dieses stand im Jahre 1848 nachweislich allein der Herrschaft zu. Seit 1852 war die Jagd an zwei Pächter vergeben. Im gleichen Jahr löste die Gemeinde einen Teil des Jagdrechtes im Staatswald für einen Betrag von 314 Gulden ein und verpachtete ihrerseits diese Jagdrechte an einen Pächter.
- j.) In diesen Jahren bewegen wir uns aber in einer Zeit, in der sich die Aufgaben einer Gemeinde gegenüber dem Jahre 1803 durch innenpolitische Reformen erheblich geändert und erweitert haben. Sie weisen in Richtung einer modernen Gemeinde-Verwaltung im heutigen Sinn (mit einer Vielzahl von Edikten und Reskripten von 1803 bis 1809 und der Gemeindeordnung von 1831). Dies wird an den Ausgaben-Rubriken der Gemeinderechnung etwa aus dem Jahre 1838 deutlich.
- Erhaltung von Liegenschaften, die Ertrag abwerfen,
 - Erhaltung von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen,
 - Grundlasten,
 - Lasten wegen Einnahmen von Berechtigungen und Anstalten,
 - Ausgaben für Schule und Kirche,
 - Ausgaben der Orts- und Sittenpolizei. Hier sind auch Ausgaben für die Armenpolizei und das Armenwesen aufgelistet,
 - Ausgaben für die Viehzucht,
 - Ausgaben gegenüber dem Bezirksamt und dem Staatsverband,
 - Kosten der Gemeindeverwaltung inklusive der Gemeindebesoldungen,
 - Gemeindeschulden,
 - So genannte Sozillasten, darunter der schon genannte Kleinzehnt, der an den Pfarrer weitergereicht wurde, sowie die Besoldung der Schullehrer.

Erfreulich daran war im Jahre 1838, dass das Rechnungsergebnis positiv für die Gemeinde Nordrach war: 27.991 Gulden an Einnahmen übertrafen die Ausgaben in Höhe von 27.726 Gulden.

IV. Die Pfarrei Nordrach, einzige Einrichtung für das Gesamttal Nordrach mit Kontinuität

Um im Mittelalter für uns als Pfarrei gelten zu können, müssen die Pfarrei, der Pfarrer, die Kirche und der Kirchenpatron eines Ortes bekannt sein. Unter der Berücksichtigung der geographischen Situation und der Besiedlung kann man dann sogar das Alter der Pfarrei bestimmen. Für das mittelalterliche Nordrach ist alles dazu Notwendige urkundlich belegt:

1287 besitzt das Kloster Gengenbach das Patronatsrecht in Nordrach. Dies heißt, dass das Kloster der Inhaber der Pfarrei ist. In den Jahren 1423 und 1450 sowie 1451 werden die Begriffe „Kirchherr“ und „Leutpriester“ genannt. 1451 ist der Leutpriester identisch mit dem 1450 erwähnten „Kirchherrn“.

Was bedeutet das?

Kirchherr ist derjenige, der bestimmen kann, wen er als Pfarrer auf eine Pfarrei setzt. Dies war beim Kloster Gengenbach ein dortiger Mönch, der, wenn er selbst die Stelle versah, zugleich auch „Leutpriester“, also Seelsorger war. Schließlich ist im Jahr 1459 das Kirchspiel Nordrach genannt, das über den Bezirk Nordrach-Dorf bis hinauf in die Moos reichte. Mitte des 16. Jahrhunderts sind Pfarrverweser genannt, die im Kloster Gengenbach wohnten und „ambulando“, d. h. mit Pferd oder zu Fuß, die betreffende Klosterpfarre betreuten.

Die urkundliche Lage ist so, dass durchaus im Mittelalter in Nordrach eine Pfarrei bestand. Sie wurde als solche vom Kloster bestückt, solange die Mönche dazu ausreichten, war dies nicht der Fall, so konnte der Abt Weltgeistliche anstellen.

Der Kirchenpatron, der Hl. Ulrich, zwar erst als solcher in Nordrach im 16. und 17. Jahrhundert genannt, hilft uns ein wenig, das Alter der Nordrachener Pfarrei zu bestimmen. Dessen Verehrung setzte schon kurz nach seinem Tode im 10. Jahrhundert ein. Im späten Mittelalter war er ein beliebter Volks- und Kirchenpatron geworden. Vor allem war der Hl. Ulrich Fischerheiliger sowie ein Wasser- und Quellpatron. In Nordrach dürfte sich die Situation in der Dorfmitte erst im 13. Jahrhundert so verdichtet haben, dass man hier eine Kirche errichtete und diese zum Mittelpunkt eines großen Kirchspiels machte.

Damals genügte es übrigens, wenn der Seelsorger an Sonn- und Feiertagen sowie zweimal in der Woche den Gottesdienst feierte und die Sakramente spendete.

Die soeben angesprochene Pfarrkirche in Nordrach lag auf dem Gebiet des heutigen Friedhofs und war eine so genannte Chorturmkirche, die den Chorraum mit einem Turm darüber versah. In den Jahren 1725 und 1747 wurde diese Kirche erheblich erweitert, der alte Chor mit Turm abgebrochen und dahinter dann ein neuer Turm angebaut. Der heutige Kirchenbau

St. Ulrich ist ein Werk von 1904/1905. Eine groß angelegte Renovierung erfolgte vor nahezu 30 Jahren von 1974 bis 1977.

Wie gesagt, umfasste die Pfarrei Nordrach das gesamte Talgebiet, eventuell mit der Ausnahme von Mühlstein und Schottenhöfen. Diese gehörten zumindest im Jahre 1802 zur Pfarrei Zell. Doch dieser Sachverhalt ist ansonsten nicht aufzuklären.

Schlussgedanken über Geschichte, Gegenwart und Zukunft

Ist die Geschichte die Lehrmeisterin für die Gegenwart und die Zukunft? Dies kann man mit Recht anzweifeln, besonders wenn man an unsere jüngste Vergangenheit denkt. Vielmehr – so meine ich – ist die Geschichte dazu geeignet, die Gegenwart und die Zukunft in ihren wesentlichen Zügen zu erleben und verständlich zu machen.

Zell a. H. hatte demnach in der Vergangenheit drei Hauptfunktionen: die Sicherung und Förderung des Marktes, als Zentrum für das Umland, und die Sicherheit und Verwaltung einer Reichsstadt.

Nordrach war ein Teil des Stadtgebietes von Zell, aber auch ein Teil der abteilichen Grafschaft Gengenbach. Die besondere Vogtei Nordrach vereinigte ab 1803 diese beiden Teile und übernahm die wesentlichen Aufgaben für die Versorgung seiner Bürger vor Ort.

Für die Zukunft bedeutet dies:

Zell a. H. wird die Marktfunktionen und die zentralen Verwaltungsaufgaben bündeln und ausbauen müssen zu einem starken Dienstleistungszentrum für das Harmersbach- und Nordrachtal. Dienstleistung umfasst dabei die alte Marktfunktion – man spricht ja heute von Lebensmittel- oder von Baumarkt – und erweitert diese um andere moderne zentrale Dienste.

Die Gemeinde Nordrach, die auch 1973 selbstständig geblieben ist, könnte ihre Zukunft in einer gut funktionierenden Verwaltung sowie in der lokalen Grundversorgung der Einzelbewohner sehen. Aufbauend auf der über 100-jährigen Tradition von Sanatorien und Kliniken ist es jedoch der Gemeinde Nordrach gelungen, einen speziellen Dienstleistungssektor gefunden und für sich gewonnen zu haben. Dieser wird und soll der Gemeinde Nordrach auch in Zukunft ein eigenes Gesicht nach außen und ein eigenes Bewusstsein geben.

*Auszug aus der Festansprache „Nordrach im Jahre 1805“ am 29.3.2003 in Nordrach, teilweise veröffentlicht in „200 Gemeinde Nordrach“. Festschrift 2003, 4–14.

Quellen:

Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe, Abteilung 30, 66, 67, 105, 202, 228, 229
 Badische Landesbibliothek Karlsruhe: Exemplar des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (p 95 B 78527)
 Nordrachener Gemeindearchiv
 Reichsdeputationshauptschluss von 1803, Text veröffentlicht in: Huber, Rudolf: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 1, Stuttgart 1961, 1–26

Literatur:

1. Ortsgeschichte von Nordrach

Hirth, Fridolin: Das Nordrachtal. Heimatkunde. Das badische Davos. Nordrach 1930
 Schülj, S. Kluckert, H.G.: Das Nordrachtal. Heimatkunde. Nordrach 1983
 Kluckert, Hans-Georg: Nordrach. Geschichte, Menschen und Landschaft des Tales Nordrach. Nordrach 1989

2. Weiterführende Literatur

Baumann, Wilhelm: Die Auswanderung aus Nordrach, und Nordrach-Kolonie, im 18., 19. und 20. Jahrhundert, in: Die Ortenau (47) 1967, 102–111; 48, 1968, 145–162 und 49, 1969, 183–190
 End, Reinhard: Das Benediktinerkloster in Gengenbach, in: Müller, Wolfgang (Hg.): Die Klöster der Ortenau. Offenburg 1978, 215–242
 Disch, Franz: Chronik der Stadt Zell. Lahr 1937
 Grau, M./Guttman, B.: Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Entwicklung im deutschen Südwesten, in: Schlösser in Baden-Württemberg 1, 2003, 30–33
 Grimm, Godehard: Zell am Harmersbach. Versuch einer Stadtgeographie. Zell 1970
 Hitzfeld, Karlleopold: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Abtei Gengenbach, in: Die Ortenau (41) 1961, 77–140 und 42, 1962, 84–154
 Hohradt, Daniel: Statt Reichsfreiheit unter Landesherrschaft: Das Ende der Reichsstädte in Württemberg, in: Schwäbische Heimat 1, 2003, 26–37
 Kauß, Dieter: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in der Ortenau. Bühl 1970
 Kirn, Christa: Glashüttenbetrieb und Kobaltwerk in Nordrach, in: Die Ortenau (36) 1956, 239–248
 Mössinger, Wolfgang: Die Anfänge der Stadt Zell am Harmersbach, in: Die Ortenau (63) 1983, 69–78
 Rödel, Volker: Die Säkularisation von 1802–03 in Baden, in: Badische Heimat (83) 2003, Heft 2, 184–193
 Staedele, Alfons: Die Abtei Gengenbach zur Zeit der Säkularisation, in: Die Ortenau (34) 1954, 124–129
 Zoege von Manteuffel, Claus: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Katalog- und Aufsatzbände. Stuttgart 1987

Dieter Kauß, Hildastr. 89, 77654 Offenburg